

Begründung der Vorlage 13/1347:

Umsetzung von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst im Rheinland

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) ist es ein Anliegen, für Menschen mit Behinderung das Angebot an bedarfsgerechten Beschäftigungsmöglichkeiten weiterzuentwickeln.

Die Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 18. März 2009 zur selbstbestimmten Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf an der Grenze zwischen WfbM und allgemeinem Arbeitsmarkt (http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2009/pdf/DV%2034-08.pdf) formulieren u. a. die Zielsetzung, die Möglichkeit der Förderung und Implementierung von Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuverdienst zu prüfen.

Darüber hinaus hat der Deutsche Verein am 17. Juni 2009 eine Arbeitshilfe zu Zuverdienstmöglichkeiten im Bereich des SGB XII veröffentlicht (siehe Anlage 1).

Mit Antrag 12/372 wurde am 27. März 2009 in der Landschaftsversammlung des LVR beschlossen, Konzepte zur Schaffung von Zuverdienst Arbeitsplätzen als niederschwellige Alternative zur WfbM zu erstellen und für Beispiele guter Praxis ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten.

Mit der Einführung von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst wird im Rheinland ein noch breiteres und differenzierteres Angebot zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung geschaffen und Menschen mit Behinderung im Sinne ihres Wunsch- und Wahlrechts alternative Angebote zu einer Beschäftigung eröffnet.

Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst stellen ein niederschwelliges Angebot für eine stundenweise Beschäftigung dar, das individuell und flexibel vereinbart wird.

Sie finden im Rahmen von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. „Minijobs“) bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes statt.

Neben der Zielsetzung einer Verbesserung der Vielfalt an Teilhabemöglichkeit für Menschen mit Behinderung ist mit der Implementierung von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst im Vergleich zu anderen Angeboten – beispielsweise zur Förderung im Arbeitsbereich einer WfbM - eine Reduzierung des Mitteleinsatzes der Eingliederungshilfe verbunden.

Da es sich bei den Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst um ein Modellprojekt im Rahmen der Eingliederungshilfe als Alternative zu Beschäftigungs- bzw. tagesstrukturierenden Angeboten handelt, wird der erforderliche Finanzierungsbedarf aus Mitteln der Eingliederungshilfe bereitgestellt.

2. Personenkreis und Voraussetzungen

Eine Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst wird durch die LVR-Fachbereiche Sozialhilfe für Menschen mit wesentlicher Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII nicht als zusätzliches, sondern als alternatives Angebot zu den bislang finanzierten Leistungen als Modellförderung erbracht.

Das Angebot ist insbesondere eine Alternative zu

- einer Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM
- einem Besuch einer Tagesstätte (Leistungstyp 22)
- der Teilnahme an einer tagesstrukturierenden Maßnahme (Leistungstyp 23 bzw. Leistungstyp 24) für diejenigen Personen, für die die Teilhabe am Arbeitsleben im Vordergrund steht

Den besonderen Bedürfnissen von Frauen mit Behinderung soll durch eine Differenzierung innerhalb der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst Rechnung getragen werden.

Da der Mensch mit wesentlicher Behinderung während der Beschäftigung als Zuverdienst im Leistungsbezug des SGB XII steht kann unter Beteiligung des Fallmanagements der LVR-Fachbereiche Sozialhilfe I und II bei Bedarf ein Wechsel in ein anderes Beschäftigungs- bzw. tagesstrukturierendes Angebot der Eingliederungshilfe (siehe oben) erfolgen.

3. Anbieter von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst im Modellprojekt

Anbieter von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes, insbesondere Integrationsprojekte nach §§ 132 ff SGB IX. Hierzu gehören auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die Träger von (psychosozialen-) Einrichtungen und Diensten sind.

Um eine Über- bzw. Unterforderung der Beschäftigten auszuschließen, stellen diese Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber passgenaue Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst für Menschen mit Behinderung bereit. Hierbei sollte beachtet werden, dass unterschiedliche Arbeitsmöglichkeiten – auch gestuft nach Anforderungen - vorgehalten werden.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber legt ein Konzept zur Wirtschaftlichkeit der Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst vor. Die wirtschaftliche Prüfung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR unter fachlicher Begleitung eines beauftragten Dritten (z.B. eines Wirtschaftsprüfers), der auch die Qualitätssicherung der Prüfung übernimmt. Die hiermit verbundenen Kosten hängen wesentlich von der Zahl der sich bewerbenden Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber ab. Bei 50 Bewerbungen ist voraussichtlich mit Kosten von bis zu 15.000 € zu kalkulieren.

Mit dem Menschen mit Behinderung wird ein schriftlicher Arbeitsvertrag auf Basis einer geringfügig entlohnten Beschäftigung (sogenannter „Minijob“) geschlossen.

Der Arbeitsvertrag muss eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten umfassen und eine ortsübliche bzw. tarifliche Entlohnung vorsehen.

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber stellt eine fachpraktische Anleitung sicher.

Darüber hinaus erfolgt eine fachliche Begleitung mit insbesondere folgenden Schwerpunkten:

- Sicherstellung der innerbetrieblichen personellen Unterstützung
- Beratung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers sowie der/des Beschäftigten in Bezug auf die Arbeitsorganisation sowie die Arbeitsbedingungen
- Krisenmanagement

Diese Begleitung bietet im Einzelfall zudem bei der Planung und Gestaltung der beruflichen Entwicklung - auch im Hinblick auf eine Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung - die entsprechenden Hilfestellungen an bzw. leitet diese ein.

Die Begleitung erfolgt durch berufserfahrene Fachkräfte aus den Bereichen Sozialpädagogik, Ergotherapie oder einer entsprechenden Profession. Sie kann auch durch einen von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber beauftragten Dritten erfolgen.

4. Umfang der Förderung

Zur Sicherstellung der fachlichpraktischen Anleitung und zum Ausgleich einer behinderungsbedingten verminderten Leistungsfähigkeit des beschäftigten Menschen mit Behinderung sowie für die fachliche Begleitung erhält die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber einen finanziellen Zuschuss.

Dieser Zuschuss beträgt pro Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst monatlich 75 Prozent des nachgewiesenen Arbeitgebereaufwandes. Der Zuschuss wird halbjährlich rückwirkend gegen Vorlage der Lohnabrechnungen der jeweiligen Mitarbeiterin/des jeweiligen Mitarbeiters der jeweils letzten sechs Monate ausgezahlt.

Dem Menschen mit Behinderung werden entstehende Fahrtkosten im Rahmen der Kosten des ÖPNV erstattet.

Förderfähig sind nur Beschäftigungsmöglichkeiten in Betrieben im Zuständigkeitsbereich des LVR.

Investitionshilfen für Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst werden weder aus Mitteln der Eingliederungshilfe noch aus der Ausgleichsabgabe finanziert. Eine Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe ist ausschließlich für Arbeitsplätze im Sinne des § 73 Abs. 1 SGB IX möglich.

5. Finanzierung

Im Einzelfall ergibt sich bei einem maximalen Verdienst der/des Zuverdienstbeschäftigten von 400,- Euro zzgl. der pauschal abzuführenden Beiträge und Abgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers in der Größenordnung von 30,74 Prozent ein Arbeitgebereaufwand von 522,96 Euro.

Dies ergibt bei der vorgeschlagenen 75-prozentigen Förderung eine Maximalförderhöhe von 392,22 Euro monatlich (vgl. Punkt 4) pro Beschäftigungsverhältnis. Hieraus errechnet sich eine jährliche maximale Fördergröße an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber von 4.706,64 Euro pro Beschäftigungsverhältnis.

Fahrtkosten für die Nutzung des ÖPNV entstehen durchschnittlich in Höhe von monatlich 65,50 Euro. Bezogen auf ein Jahr ergeben sich durchschnittliche Gesamtfahrtkosten von 786,00 Euro pro Person.

Damit betragen die durchschnittlichen jährlichen Kosten pro Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst insgesamt 5.492,64 Euro.

Die folgende Tabelle stellt die Kosten der Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst den Kosten der Leistungstypen 22 bis 25 gegenüber.

Sie bildet im Vergleich die prozentualen und nominalen finanziellen Auswirkungen im Einzelfall ab.

Leistungstyp	Kosten Leistungstyp pro Jahr	Kosten Zuverdienst pro Jahr	Differenz nominal	Differenz in Prozent
LT 22	21.000 €	5492,64 €	-15.507 €	-74%
LT 23	6.000 €	5492,64 €	-507 €	-8%
LT 24	8.500 €	5492,64 €	-3.007 €	-35%
LT 25	15.029 €	5492,64 €	-9.536 €	-63%

Tabelle: Gegenüberstellung der finanziellen Aufwendungen im Einzelfall

Wie die Tabelle ausweist, liegen die Kosten für Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst unter den Kosten der ausgewiesenen Leistungstypen.

6. Zeitlicher Umfang und weiteres Vorgehen

Das Modellprojekt zur Umsetzung der Beschäftigungsmöglichkeiten im Zuverdienst hat eine Laufzeit von drei Jahren. Es beginnt am 01. Januar 2012 und endet am 31. Dezember 2014.

Ein Vorschlag für die Auswahl der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erfolgt durch die Verwaltung auf der Basis eines Bewerbungsverfahrens. Hierzu reichen interessierte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ihr Umsetzungskonzept und die dazu erforderlichen Unterlagen ein. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen (siehe Punkt 3) wird die Verwaltung dem Sozialausschuss einen Beschlussvorschlag vorlegen. Ziel ist, dass erste Beschäftigungsverhältnisse als Zuverdienst zu Beginn des Jahres 2012 realisiert werden können.

7. Modellsteuerung

Das Fallmanagement der LVR-Fachbereiche Sozialhilfe I und II hat die Zugangssteuerung inne und bewilligt die Leistung im Einzelfall.

Zur Evaluation und Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Modells ist eine externe Projektbegleitung vorgesehen. Diese sollte insbesondere strukturelle Merkmale (z.B. Regionen, Branche, Größe der Arbeitgeber, Art und Umfang der Tätigkeit) auswerten, Erhebungen zu qualitativen Aspekten (Erfahrungen der Beschäftigten wie der Arbeitgeber) durchführen und hieraus ableitend Empfehlungen für eine mögliche Fortführung bzw. Weiterentwicklung des Zuverdienstes als alternative Beschäftigungsmöglichkeit für Menschen mit Behinderung erarbeiten. Die damit verbundenen Kosten werden insbesondere davon abhängen, in welchem Umfang Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst realisiert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt sollte hierfür mit Kosten von bis zu 30.000 € kalkuliert werden.

Die Verwaltung wird nach Beschlussfassung durch den Landschaftsausschuss hierzu unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorschriften eine Ausschreibung durchführen. Vor endgültiger Vergabe wird die Verwaltung auch hierzu eine Beschlussvorlage vorbereiten.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e